



Informationen 01/15

Saarbrücken, im Februar 2015

An alle
Mitglieder der Ruhegehaltkasse

- ❖ **Gesetz Nr. 1841 zur Änderung des Saarländischen Beamtengesetzes und weiterer beamtenrechtlicher Vorschriften vom 12. November 2014 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I, vom 11. Dez. 2014, S. 428)**
- ❖ **Faltblatt der Ruhegehaltkasse**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz Nr. 1841 zur Änderung des Saarländischen Beamtengesetzes und weiterer beamtenrechtlicher Vorschriften vom 12. November 2014 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I, vom 11. Dez. 2014, S. 428), das im Wesentlichen zum 01.01.2015 in Kraft getreten ist, enthält insbesondere hinsichtlich der Versorgung nachstehende Änderungen:

- Wegfall der bisher geltenden Frist von drei Monaten zwischen dem Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung und dem Ruhestandsbeginn, wenn der Beamte die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit selbst beantragt (§ 47 Abs. 2 SBG).
- schrittweise Anhebung der gesetzlichen Altersgrenze auf das 67. Lebensjahr mit Übergangsvorschriften ab Geburtsjahrgang 1950 bis Geburtsjahrgang 1963 (§ 43 SBG) – (vgl. [Tabelle 1 zu § 43 Abs. 2 SBG im Anhang](#)).

- Festhalten an der bisherigen Antragsaltersgrenze von 63 Jahren und dafür jahrgangsabhängige schrittweise Erhöhung des Versorgungsabschlags auf maximal 14,4 Prozent bei vorzeitigem Pensionseintritt auf Antrag (§ 44 Abs. 1 SBG, § 69f Abs. 2 BeamtVG-ÜSL, § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BeamtVG-ÜSL)
- abschlagsfreier Eintritt in den Ruhestand auf Antrag ist in folgenden Fällen möglich:
 - der Beamte hat zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach den §§ 6, 8 bis 10 und nach § 14a Abs. 2 Satz 1 berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, und Zeiten nach § 50d sowie Zeiten einer dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr zurückgelegt. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden in vollem Umfang berücksichtigt. Soweit sich bei der Berechnung Zeiten überschneiden, sind diese nur einmal zu berücksichtigen. (§ 44 Abs. 1 SBG i.V.m. § 14 Abs. 3 Satz 8 BeamtVG-ÜSL).

Diese Regelung schließt insbesondere eine Benachteiligung von Beamtinnen aus.

- Übergangsregelung gemäß § 69f Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG-ÜSL i.V.m. § 44 Abs. 1 SBG: Der Beamte ist vor dem 1. Januar 1952 geboren und hat das 65. Lebensjahr vollendet; diese Regelung gilt somit für die Geburtsjahrgänge 1950 und 1951.
- Übergangsregelung gemäß § 69f Abs. 2 Nr. 2 BeamtVG-ÜSL i.V.m. § 44 Abs. 1 SBG: Gehört der Beamte dem Geburtsjahr 1952 an, tritt an die Stelle des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze das Erreichen folgenden Lebensalters:

<u>Geburtsdatum bis</u>	<u>Lebensalter</u>	
	<u>Jahr</u>	<u>und Monat</u>
31. Januar 1952	65	1
29. Februar 1952	65	2
31. März 1952	65	3
30. April 1952	65	4
31. Mai 1952	65	5
31. Dezember 1952	65	6

- Anhebung der Antragsaltersgrenze für schwerbehinderte Beamte auf das 62. Lebensjahr (ab Geburtsjahr 1964) mit Übergangsvorschriften für die Geburtsjahrgänge bis 1954 und von Geburtsjahrgang 1955 bis Geburtsjahrgang 1963 (§ 44 Abs. 2 und Abs. 3 SBG, § 69f Abs.1 und § 14 Abs. 3 Nr. 1 BeamtVG-ÜSL)

- Schwerbehinderte Beamte auf Lebenszeit im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, die vor dem 1. Januar 1955 geboren sind, können weiterhin auf ihren Antrag mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden.

Übergangsregelung gemäß § 69f Abs. 1 Nr. 1 BeamtVG-ÜSL: Der Zeitraum für die Minderung des Ruhegehalts wird längstens bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres berechnet. Die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 v.H. nicht übersteigen.

- Für schwerbehinderte Beamte auf Lebenszeit im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, die nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, wird die Altersgrenze schrittweise angehoben (vgl. [Tabelle 2 zu § 44 Abs. 3 SBG im Anhang](#)).

Übergangsregelung gemäß § 69f Abs. 1 Nr. 2 BeamtVG-ÜSL: Der Zeitraum für die Minderung des Ruhegehalts steigt im gleichen Rhythmus wie die Altersgrenze an. Sie darf 10,8 v.H. nicht übersteigen (vgl. [Tabelle 3 zu § 69f Abs. 1 Nr. 2 BeamtVG-ÜSL im Anhang](#)).

- Anhebung der Grenze für den versorgungsabschlagsfreien Eintritt in den Ruhestand von 63 auf 65 Jahre für Beamte, die wegen nicht auf einem Dienstunfall beruhender Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden. (§ 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BeamtVG-ÜSL).

Entsprechend der bisherigen Regelung verbleibt es bei einem maximalen Abschlag von 10,8 v.H. (3 x 3,6 v.H.).

- Sonderregelung gemäß § 14 Abs. 3 Satz 6 bis Satz 8: Für Beamtinnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, ist das Ruhegehalt nicht um einen Versorgungsabschlag zu vermindern, wenn der Beamte zum Eintritt in den Ruhestand das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 40 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach den §§ 6, 8 bis 10 und nach § 14a Abs. 2 Satz 1 berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, und Zeiten nach § 50d sowie Zeiten einer dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollen-

detem zehnten Lebensjahr zurückgelegt hat. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden in vollem Umfang berücksichtigt. Soweit sich bei der Berechnung Zeiten überschneiden, sind diese nur einmal zu berücksichtigen. (§ 14 Abs. 3 Nr. 2 Satz 5 BeamtVG-ÜSL).

Diese Regelung schließt insbesondere eine Benachteiligung von Beamtinnen aus.

- Übergangsregelung gemäß § 69f Abs. 3 Satz 2 BeamtVG-ÜSL: Für Beamtinnen und Beamte, die wegen nicht auf einem Dienstunfall beruhender Dienstunfähigkeit vor dem 1. Januar 2024 in den Ruhestand versetzt werden, ist das Ruhegehalt nicht um einen Versorgungsabschlag zu vermindern, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 35 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach den §§ 6, 8 bis 10 und nach § 14a Abs. 2 Satz 1 berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, und Zeiten nach § 50d sowie Zeiten einer dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr zurückgelegt haben. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden in vollem Umfang berücksichtigt. Soweit sich bei der Berechnung Zeiten überschneiden, sind diese nur einmal zu berücksichtigen.

Diese Regelung schließt insbesondere eine Benachteiligung von Beamtinnen aus.

- Übergangsregelung gemäß § 69f Abs. 3 Satz 1 BeamtVG-ÜSL: Für Beamtinnen und Beamte, die wegen nicht auf einem Dienstunfall beruhender Dienstunfähigkeit vor dem 1. Januar 2024 in den Ruhestand versetzt werden, wird für die Berechnung des Versorgungsabschlags die bisher maßgebliche Altersgrenze (Ablauf des Monats der Vollendung des 63. Lebensjahres) schrittweise angehoben ([vgl. Tabelle 4 zu § 69f Abs. 3 BeamtVG-ÜSL](#)).

Ab dem 1. Januar 2024 gilt für den versorgungsabschlagsfreien Eintritt in den vorzeitigen Ruhestand wegen nicht dienstunfallbedingter Dienstunfähigkeit die Vollendung des 65. Lebensjahres.

- Übergangsregelungen für vor dem 1. Januar 2015 teilzeitbeschäftigte Beamte auf Lebenszeit bzw. beurlaubte Beamte auf Lebenszeit bis zum Beginn des Ruhestands (Artikel 9 des o.a. Gesetzes):
 - Für vor dem 1. Januar 2015 teilzeitbeschäftigte Beamte auf Lebenszeit, denen Teilzeitbeschäftigung nach § 8 der Arbeitszeitverordnung bis zum Beginn des Ruhestands bewilligt worden ist, gelten die für den Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze und die Versetzung in den Ruhestand auf

- Antrag nach § 44 des Saarländischen Beamtengesetzes sowie die für die Berechnung der Versorgungsabschläge maßgeblichen Altersgrenzen nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften.
- Sie treten zu dem ursprünglich bewilligten Zeitpunkt in den Ruhestand.
- Dies gilt auch in den Fällen, in denen vor dem 1. Januar 2015 nach § 83 Abs. 1 Nr. 2 des Saarländischen Beamtengesetzes oder § 95 Abs. 1 Nr. 2 des Saarländischen Beamtengesetzes in der bis zum 31. März 2009 oder § 95 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 des Saarländischen Beamtengesetzes in der bis zum 21. Dezember 2005 geltenden Fassung Urlaub bis zum Beginn des Ruhestandes bewilligt und dieser **vor dem 1. Januar 2015 angetreten** worden ist.
- Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand auf Antrag um bis zu drei Jahren, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt, ist weiterhin möglich mit der Chance, die ruhegehaltfähige Dienstzeit im Hinblick auf den Versorgungsanspruch (§ 43 Abs. 3 SBG) zu erhöhen.

Das o.a. Gesetz enthält hinsichtlich der Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr nachstehende Änderungen:

- Anhebung der besonderen Altersgrenze für Beamte des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr auf die Vollendung des 62. Lebensjahres (§ 128 Abs. 1 Satz 1 SBG i.V.m. § 131 Abs. 2 SBG).
 - Übergangsregelung: Beibehaltung der bisherigen gesetzlichen Regelung, dass vor dem 1. Januar 1955 geborene Beamte des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr, also diejenigen Beamten bis einschließlich Geburtsjahrgang 1954, mit Ende des Monats in den Ruhestand treten, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden (§ 128 Abs. 1 Satz 2 SBG i.V.m. § 131 Abs. 2 SBG).
 - Übergangsregelung: schrittweise Anhebung der bisherigen Altersgrenze für Beamte des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr ab Geburtsjahrgang 1955 bis einschließlich Geburtsjahrgang 1963 (vgl. Tabelle 5 zu § 128 Abs. 1 Satz 3 SBG i.V.m. § 131 Abs. 2 SBG).
- Einführung einer Antragsaltersgrenze von 60 Jahren mit Versorgungsabschlägen in Höhe von monatlich 0,3 vom Hundert für maximal zwei Jahre (§ 128 Abs. 3 SBG i.V.m. § 131 Abs. 2 SBG, § 14 Abs. 3 Nr. 4 BeamtVG-ÜSL)
 - Übergangsregelung: Ermittlung des Versorgungsabschlags unter Berücksichtigung der schrittweise angehobenen Altersgrenze (vgl. Tabelle 5).
 - Daneben Verminderung des Vomhundertsatzes des Versorgungsabschlags um 0,3 für jeweils zwei Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten, die der Beamte im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr zurückgelegt hat, höchstens jedoch um 3,6.

Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Beamte mindestens fünf Jahre im Einsatzdienst zurückgelegt hat (§ 14 Abs. 3 Satz 9 und Satz 10 BeamtVG-ÜSL).

- Für den Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr ist im Falle der Versetzung in den Ruhestand wegen Schwerbehinderung (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 BeamtVG-ÜSL) oder nicht dienstunfallbedingter Dienstunfähigkeit (§ 14 Abs. 3 Nr. 3 BeamtVG-ÜSL) der Versorgungsabschlag auf das Ende des Monats zu ermitteln, in dem der Beamte die Altersgrenze gemäß § 128 Abs. 1 SBG erreicht (14 Abs. 3 Satz 3 BeamtVG-ÜSL).
- Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand auf Antrag um bis zu drei Jahren, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt, ist weiterhin möglich mit der Chance, die ruhegehaltfähige Dienstzeit im Hinblick auf den Versorgungsanspruch (§ 128 Abs. 2 SBG i.V.m. § 131 Abs. 2 SBG) zu erhöhen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ruhegehaltskasse gerne zur Verfügung.

Von den Informationen in dem beigefügten Faltblatt bitte ich Kenntnis zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Sieger
Direktor

Anlagen

Tabelle 1 zu § 43 Abs. 2 SBG

Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahre	Monate
1950			
Januar bis Juni	2	65	2
Juli bis Dezember	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

Tabelle 2 zu § 44 Abs. 3 SBG

Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahre	Monate
1955			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni	6	60	6
Juli	7	60	7
August	8	60	8
September bis Dezember	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10

Tabelle 3 zu § 69f Abs. 1 Nr. 2 BeamtVG-ÜSL

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahr	Monate
31. Januar 1955	63	1
28. Februar 1955	63	2
31. März 1955	63	3
30. April 1955	63	4
31. Mai 1955	63	5
30. Juni 1955	63	6
31. Juli 1955	63	7
31. August 1955	63	8
31. Dezember 1955	63	9
31. Dezember 1956	63	10
31. Dezember 1957	63	11
31. Dezember 1958	64	0
31. Dezember 1959	64	2
31. Dezember 1960	64	4
31. Dezember 1961	64	6
31. Dezember 1962	64	8
31. Dezember 1963	64	10

Tabelle 4 zu § 69f Abs. 3 BeamtVG-ÜSL

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vor dem	Lebensalter	
	Jahre	Monate
1. Januar 2015	63	0
1. Februar 2015	63	1
1. März 2015	63	2
1. April 2015	63	3
1. Mai 2015	63	4
1. Juni 2015	63	5
1. Juli 2015	63	6
1. August 2015	63	7
1. September 2015	63	8
1. Januar 2016	63	9
1. Januar 2017	63	10
1. Januar 2018	63	11
1. Januar 2019	64	0
1. Januar 2020	64	2
1. Januar 2021	64	4
1. Januar 2022	64	6
1. Januar 2023	64	8
1. Januar 2024	64	10

Tabelle 5 zu § 128 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 131 Abs. 2 SGB

Geburtsjahr / Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahre	Monate
1955			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni	6	60	6
Juli	7	60	7
August	8	60	8
September bis Dezember	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10